

## **Art. 12 Ortung von Mobilfunkendgeräten**

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf technische Mittel zur punktuellen Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer einsetzen, soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine längerfristige Nachverfolgung der Bewegung im Raum ist nur nach Art. 19a zulässig.

(2) Für Antrag und Anordnung gelten die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 entsprechend.